

treten. Insofern ist die gesetzliche Androhung einer Strafe ein notwendiges konstitutives Element der Erklärung einer Handlung zu einer Straftat. Es gibt deshalb auch keine Strafrechtsnormen, die für Vergehen nur Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht androhen.

In dem dargelegten Sinne kann und muß man von der Strafbarkeit als einer notwendigen Eigenschaft auch der Vergehen sprechen. Dieser Zusammenhang zwischen Vergehen und Strafe grenzt die Vergehen zugleich auch von anderen Rechtsverletzungen, zum Beispiel Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten, ab.

Bei *Verbrechen bedeutet Strafbarkeit* stets die *Notwendigkeit*, durch ein staatliches Gericht eine Freiheitsstrafe auszusprechen; wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit kommen bei ihnen andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in Betracht.

4.2.2.

Aufhebung von Strafbarkeit bzw. Rechtswidrigkeit

4.2.2.1.

Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung

Im Interesse einer konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Realisierung des Strafrechts beschränkt sich das Strafgesetzbuch nicht auf eine gesetzliche Charakterisierung des Wesens der Straftat. Als Konsequenz aus der materiellen Begriffsbestimmung der Straftat in § 1 StGB regelt es auf mehrfache Weise sowohl die konkreten Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um eine Person strafrechtlich verantwortlich zu machen, als auch die Umstände, unter denen eine Handlung, obwohl formell „tatbestandsmäßig“, keine Straftat ist. Hiermit gewährleistet das sozialistische Strafrecht in hohem Grade die *Rechtssicherheit* der Bürger. Die möglichst exakte Bestimmung der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch deshalb besonders bedeutsam, weil ein erheblicher Teil der Straftaten weniger schwerwiegende Vergehen sind, bei denen die Abgrenzung zu den nicht-kriminellen Verhaltensweisen in der Praxis eine Rolle spielen kann.

Mit der gesetzlichen Definition des Begriffs Straftat in § 1 StGB wurden verbindliche Maß-

stäbe auch für die Mindestanforderungen gesetzt, denen eine Handlung entsprechen muß, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Diese Mindestanforderungen finden in den Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, also in der Beschreibung der Anforderungen an eine bestimmte Straftat, ihre Konkretisierung. Gesetzliche Kriterien (Tatbestandsmerkmale) bestimmen bei den meisten Vergehen, bei denen die Abgrenzung zu Nichtstrafatzen problematisch ist, konkrete Minimalanforderungen.

So fordern zum Beispiel die §§ 161, 180 StGB bei Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug), daß ein höherer Schaden verursacht wurde, die Tat mit großer Intensität, unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder unter anderen erschwerenden Umständen begangen wird. Paragraph 200 StGB nennt die erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit, die eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit verursachte, als solche Minimalforderung.

Sind diese Minimalforderungen des Tatbestandes durch die Handlung nicht erfüllt - zum Beispiel wenn eine rechtswidrige Entwendung einen nur geringen Schaden verursacht und andere erschwerende Umstände nicht vorliegen -, so ist sie wegen *Geringfügigkeit keine Straftat, obwohl sie formell rechtswidrig bleibt*. Die Geringfügigkeit ist zu unterscheiden von jenen Fällen des Nichtvorliegens einer Straftat, in denen es an bestimmten konstitutiven Elementen der Straftat (zum Beispiel der Schuld) mangelt.

Paragraph 3 StGB nennt zwei wesentliche Kriterien, bei deren Vorliegen eine Handlung wegen objektiver und subjektiver Bedeutungslosigkeit keine Straftat ist; wobei zunächst vorausgesetzt wird, daß die Handlung *formell* dem Wortlaut eines gesetzlichen *Tatbestandes* einer speziellen Strafrechtsnorm entspricht,

a) Ein erstes materielles Kriterium für das Nichtvorliegen einer Straftat ist nach § 3 Absatz 1 StGB, daß die *Auswirkungen der Tat* auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft *unbedeutend sein müssen*. Die materiellen Folgen und andere unmittelbare Auswirkungen der Handlungen dürfen die Rechte und Interessen der Geschädigten nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Eigentumsverletzungen wird im allgemeinen Geringfügigkeit dann vorliegen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden 50 Mark nicht wesentlich übersteigt. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Verfeh-